

641.21 Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung (Kantonale Stromversorgungsverordnung)

vom 16. Dezember 2008 ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) ²,

beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Aufgaben des Kantons gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung ³.

§ 2 Netzgebiete, Netzbetreiber

¹ Die Zuteilung der Netzgebiete richtet sich nach dem Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWNG) ⁴.

² Netzbetreiber sind gemäss Art. 2 und Art. 15 EWNG ⁴ das Gemeindewerk Beckenried für das Gebiet der politischen Gemeinde Beckenried und das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden für das übrige Kantonsgebiet.

³ Auf Antrag eines Netzbetreibers gemäss Abs. 2 kann die Direktion die Versorgung von kleinen Gebieten anderen Netzbetreibern übertragen.

§ 3 Netznutzungstarife

Bei unverhältnismässigen Unterschieden der Netznutzungstarife im Sinne von Art. 14 Abs. 4 StromVG trifft der Regierungsrat die geeigneten Massnahmen.

§ 4 Anschlussgarantie

Zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über die Anschlussgarantie gemäss Art. 5 Abs. 2 StromVG ist die Direktion.

§ 5 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegeverordnung) ⁵.

§ 6 Rechtsschutz

¹ Verfügungen der Direktion können gemäss § 80 der Verwaltungsrechtspflegeverordnung binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

² Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates können gemäss Art. 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz) ⁶ binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Endnoten

- 1 A 2008, 2593
- 2 SR 734.7
- 3 SR 734.7; 734.71
- 4 NG 642.1
- 5 NG 265.1
- 6 NG 261.1